

ZH_OBERGERICHT LC150013 vom 20. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150013

FR: ZH_OBERGERICHT LC150013 du 20 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LC150013 del 20 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juli 1983, als sie beide knapp um die 20 Jahre alt waren. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die Tochter F._____, die am tt.mm.1984 geboren wurde, den Sohn C._____, geboren am tt.mm.1987, sowie die Tochter D._____, die am tt.mm.1995 zur Welt kam. A._____, der Kläger und Berufungskläger (fortan: der Kläger), ist als Angestellter tätig und seit den 80er Jahren bei der G._____ AG in H._____ beschäftigt. B._____, die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: die Beklagte), verfügt über keine Ausbildung und betreute anfänglich den Haushalt und die Kinder, von denen das erste je bereits gut fünf Monate nach der Heirat geboren wurde, das zweite ca. dreieinhalb Jahre später. Im Jahr 1993 übernahm sie zusätzlich Arbeiten als Hauswartin beim Quartierverein I._____. Seit dem Jahre 2001 leidet sie an Schmerzen im Bewegungsapparat, deretwegen sie wiederholt in Behandlung war. Seit dem 1. März 2010 leben die Parteien getrennt. Am tt.mm.2011 wurde der Kläger Vater der ausserehelichen Tochter J._____. Mutter von J._____ ist die am tt.mm.1988 geborene K._____, mit der der Kläger heute zusammen lebt.

E. 2

Die Parteien ersuchten am 6. Juli 2012 das Einzelgericht in Winterthur um Scheidung ihrer Ehe, indem sie das vom 19./29. Mai 2012 datierende gemeinsame Begehren einreichten. In der Anhörung vom 4. September 2012 konnte keine Einigung über die Nebenfolgen erzielt werden. Hingegen wurde eine Einigung über die Verteilung der Parteirollen erzielt. Der Prozess folgte danach den Regeln des ordentlichen Verfahrens zunächst mit einem doppeltem Schriftenwechsel. Anschliessend ergingen Anordnungen zu Beweiserhebungen im Hinblick auf die Hauptverhandlung. Es folgten im September 2014 die Hauptverhandlung selbst (vgl. Vi-Prot. S. 22 ff.), in der die anwaltlich vertretenen Parteien je zwei Parteivorträge hielten, anschliessend Beweiserhebungen (Einvernahmen, Befragungen) und die Schlussvorträgen im Sin-

- 6 - ne von Art. 232 ZPO. Die anwaltlich vertretenen Parteien äusserten sich auch hier gleich in je zwei Vorträgen (vgl. Vi-Prot. S. 76 ff.). Das angefochtene Urteil erging dann am 14. Januar 2015 (act. 78 [= act. 77 = act. 72]). Weitere Einzelheiten zum einzelgerichtlichen Verfahren können diesem entnommen werden (vgl. a.a.O., S. 2-3).

E. 3

April 2014 aufgeführt (vgl. act. 50 S. 7-9). Die Beklagte hat diverse Beweismittel angerufen, darunter diverse ärztliche Zeugnisse usw. Diese wurden abgenommen. Der Kläger hat lediglich zwei Beweismittel angerufen, die ebenfalls abgenommen wurden, nämlich erstens seine persönliche Befragung sowie zweitens den eschutzrichterlichen Entscheid des Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden vom 22. Dezember 2011. Das Einzelgericht hat das im angefochtenen Urteil vermerkt (vgl. act. 78 S. 17/18). Mit der

Berufung wird das alles nicht als falsch gerügt.

- 9 -

E. 3.2

Das Einzelgericht führte zur Abklärung der Frage der Eigenversorgungskapazität der Beklagten ein Beweisverfahren durch. Der entsprechende Beweissatz und die von den Parteien bezeichneten Beweismittel sind in der Verfügung vom

E. 3.2.1

Gerügt wird dafür etwa, wie vermerkt, dass das Einzelgericht mit keinem Wort auf den eheschutzrichterlichen Entscheid eingegangen sei (vgl. act. 75 S. 6, S. 7). Und es wird auch sonst die Beweiswürdigung des Einzelgerichtes gerügt, namentlich die Wertung der ärztlichen Atteste usw., welche die Beklagte als Beweismittel angerufen hatte. Bemängelt wird dabei vor allem, es liege kein beweiskräftiges Gutachten vor (vgl. etwa act. 75 S. 6 f.). Alle diese Rügen gehen letztlich an der Sache vorbei. So hatte das Einzelgericht auf das abzustellen, was in dem vor ihm geführten Scheidungsprozess an Sachverhalt und an Beweismitteln vorgetragen wurde. Unmassgeblich waren insoweit die Vorbringen der Parteien im Eheschutzverfahren und das, was das Eheschutzgericht im Rahmen ohnehin bloss summarischer Prüfung für die Dauer der Trennung erwog und erkannte. Dass den Auffassungen des Eheschutzgerichtes und dessen summarischer Entscheid folglich kein näherer Beweiswert für das zukommen konnte, was im späteren Scheidungsprozess ja erst noch zu behaupten und zu beurteilen war, liegt auf der Hand. Das verkennt der Kläger, wenn er immer wieder Bezug auf den summarischen eheschutzrichterlichen Entscheid nimmt. Und er irrte, wenn er zugleich auch noch vermeinte, die Nennung des eheschutzrichterlichen Entscheides als Beweismittel ersetze oder ergänze seine eigenständigen (vgl. act. 19 und 39) Sachverhaltsbehauptungen im Scheidungsprozess (vgl. auch Art. 291 Abs. 3 und Art. 229 Abs. 1 und 2 ZPO) und/oder die nähere Auseinandersetzung mit dem einzelgerichtlichen Urteil in diesem Berufungsverfahren, dessen einziger Gegenstand (Anfechtungsobjekt) eben das einzelgerichtliche Urteil ist. Das Einzelgericht hat sodann, ausgehend von den ihm vorgetragenen Parteibehauptungen (darunter die des Klägers in den act. 19 und 39), je die Beweismittel abgenommen und gewürdigt, die ihm offeriert worden waren (vgl. act. 78 S. 15 ff.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Anzumerken ist weiter, dass das Einzelgericht in der hier einzig noch strittigen Frage des nachehelichen Ehegattenunterhaltes nicht gehalten war, Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und Gutachten einzuholen (vgl. Art. 277 Abs. 1 ZPO). Es hätte am Kläger gelegen, beim Einzelgericht ein solches zu beantragen. Dass er das

- 10 - erfolglos getan hätte, behauptet er mit seiner Berufung richtigerweise nicht (vgl. auch act. 75 S. 8: "keine ... Gutachten als Beweismittel offeriert"). Mit seinen Rügen, es liege kein Gutachten vor, übergeht er das alles vielmehr schlicht. Offensichtlich fehlt geht der Kläger überdies, wenn er behauptet, das Einzelgericht habe bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes der Beklagten auf deren unbelegte Behauptungen abgestellt (vgl. a.a.O., S. 8): Es wurde, wie eben erwähnt, gerade auch darüber Beweis abgenommen. Und es wurden die Beweismittel ebenso gewürdigt wie das, was der Kläger selbst zum Gesundheitszustand der Beklagten ausgeführt hatte (vgl. act. 78 S. 18-19). Mit den entsprechenden Erwägungen des Einzelgerichtes setzt sich der Kläger nicht näher auseinander und genügt er der Rügeobliegenheit (vgl. Vorn Ziff. III/1) nicht; seine

Berufung erweist sich insoweit von vornherein als unbegründet.

E. 3.2.2

Das Einzelgericht hat die ihm vorgelegten Beweismittel unter Berücksichtigung der Parteibehauptungen im Scheidungsprozess geprüft. Das Ergebnis seiner Prüfung hat es im Einzelnen dargelegt (vgl. a.a.O., S. 19 ff.). Wiederum kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab darauf verwiesen werden. Verdeutlichend ist festzuhalten, dass das Einzelgericht im Wesentlichen zum Schluss kam, die Beklagte leide aktenkundig seit 2001 an physischen Beschwerden, was durch ärztliche Zeugnisse belegt und auch vom Kläger bestätigt worden sei (vgl. dazu auch Vi-Prot. S. 66, 67: seit längerem geschwollene, schwere Beine, Wissen um Fibromyalgie, Kontrolle im Spital). Diese lange vor der Trennung aufgetretenen Beschwerden hätten zwar aus rein rheumatologischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit für Reinigungsarbeiten bzw. andere leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zur Folge. Indessen sei nicht erkennbar, inwiefern die Beklagte von ihrem persönlichen und beruflichen Werdegang her, aber auch mit Blick auf die gesundheitliche Situation, die während der Ehe gelebte Aufgabenteilung mit unregelmässigen Arbeiten in einem geringen Pensum sowie wegen ihrer mangelnden Sprachkenntnisse in eine geregelte Arbeitssituation mit einem vollen Pensum integrierbar wäre (vgl. a.a.O., S. 20). Dass sie mit ihrem persönlichen und gesundheitlichen Hintergrund im Reinigungsgewerbe eine 100% Anstellung finden könnte, sei nicht ersichtlich. Zumutbar sei eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auf 50% im Reinigungsgewerbe, entsprechend Fr. 1'500.- netto im Monat, was die

- 11 - Beklagte auch anerkenne. Das sei ihr als hypothetisches Einkommen anzurechnen. Der Kläger habe denn auch dem belegten Gesundheitszustand der Beklagten nichts entgegenzusetzen gewusst und im Übrigen selbst einräumen müssen (vgl. dazu Vi-Prot. S. 67), er wisse nicht, welche Tätigkeit seine Frau heute beruflich ausüben könnte (vgl. act. 75 S. 21). Mit seiner Berufung übergeht der Kläger insbesondere die letzten zwei Punkte (Gesundheitszustand nichts entgegenzusetzen gewusst; nicht wissen, was für eine Tätigkeit überhaupt möglich wäre) wiederum schlicht. Und er verhält sich darüber hinaus dort offenkundig widersprüchlich, wo er mit der Berufung neu behauptet, es wäre der Beklagten eine andere Anstellung als im Reinigungs-gewerbe zuzumuten, etwa eine Anstellung als Pflegehelferin nach entsprechender vorgängiger Ausbildung (vgl. act. 75 S. 6). Das gilt unbeschadet dessen, dass er damit ein Novum vorträgt (vgl. act. 19 und 39, je S. 3 f.), das offensichtlich schon im vorinstanzlichen Prozess hätte vorgetragen werden können und mit dem er daher gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu hören ist. Mit der weiteren wesentlichen Erwägung des Einzelgerichts, es sei nicht ersichtlich, wie die Beklagte aufgrund ihres persönlichen und gesundheitlichen Werdeganges selbst im Reinigungsgewerbe eine Anstellung im Vollpensum erhalten könnte, setzt sich der Kläger sodann nicht näher auseinander. Namentlich vermag er nicht im Ansatz darzulegen, inwiefern diese Einschätzung des Einzelgerichtes, die er in der persönlichen Befragung zudem im Grundsatz noch teilte (vgl. Vi-Prot. S. 67: weiss ich nicht), vor dem Hintergrund des heutigen Arbeitsmarktes unrealistisch sein könnte, auch in Bezug auf das erzielbare Einkommen. Im Übrigen handelt es sich bei den sog. Reinigungsarbeiten, was jedem bekannt ist, der ihnen über längere Zeit zu obliegen hat, durchaus um eine körperlich anstrengende Tätigkeit. Soweit der Kläger in der Berufung geltend macht, bei einer Teilerwerbstätigkeit sei von einem tendenziell höheren Einkommen als Fr. 1'500.- netto pro Monat auszugehen, nämlich von einem minimalen Einkommen von Fr. 2'250.-, und es

sei der Beklagten möglich, ein Einkommen von Fr. 4'500.- netto pro Monat bei einem Vollpensum zu erzielen (vgl. act. 75 S. 8 und 9), bringt er erneut Noven vor, die gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu hören sind. Denn es ist schlicht nicht er-

- 12 - sichtlich, warum der Kläger Entsprechendes nicht bereits der Vorinstanz in seinen Rechtsschriften hätte vortragen können (vgl. act. 19, insbes. S. 3 f. und act. 39, insbes. S. 3-5), und er legt das konsequenterweise in der Berufung auch gar nicht dar.

E. 3.2.3

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass der Kläger richtigerweise nicht geltend macht, der Beklagten sei es möglich, allenfalls in selbständiger Tätigkeit ein Reinigungsgewerbe zu betreiben, was erfahrungsgemäss zu allenfalls höheren Einkünften auch im Rahmen eines Teilpensums führen könnte. Denn dass die Beklagte nicht über die dafür notwendigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten verfügt, darf aufgrund dessen, was das Einzelgericht im Ergebnis seines Beweisverfahrens zu den persönlichen Verhältnissen der Beklagten erwog, ohne Weiteres ebenso als erstellt gelten wie, dass die Beklagte immer noch kaum des Deutschen kundig, auch nicht mehr in der Lage ist, daran grundlegend etwas zu ändern (der Kläger anerkennt das der Sache nach ja gerade mit seiner Aussage, er wisse nicht, welche Tätigkeit die Beklagte heute ausüben könnte). Gemeinsame Bemühungen der Ehegatten, und damit auch des Klägers (vgl. Art. 159 Abs. 2 und 3 und Art. 163 Abs. 2 ZGB), noch vor der Trennung in den langen Jahren der Ehe für Ausbildung der Beklagten zu sorgen, namentlich nur schon eine Verbesserung der Deutschkenntnisse wenigstens durch Pflege entsprechenden alltäglichen Umgangs, sind nie behauptet worden. Auch im Fehlen solcher Bemühungen der Ehegatten liegt eine lebensprägende Facette der bis zur Trennung schon über ein Vierteljahrhundert dauernden Ehe der Parteien (vgl. auch act. 78 S. 21). Von daher wirkt es etwas befremdlich, wenn der Kläger der Beklagten heute vorwirft, sie habe sich seit der Trennung nicht um eine Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse bemüht. Endlich ist nicht zu vergessen, dass Reinigungsarbeiten im Anstellungsverhältnis und da gerade im Teilzeitbereich, bekanntermassen ins Niedriglohnsegment fallen. Das hat das Einzelgericht der Sache nach, nämlich im Ergebnis seiner Überlegungen zum möglichen Verdienst, durchaus richtig erkannt.

E. 3.3

Auch sonst finden sich keine Rügen des Klägers, welche so stichhaltig wären, dass darauf näher einzugehen wäre oder dass sie gar eine andere Sicht der Din-

- 13 - ge nahe legen könnten. Die Berufung erweist sich somit insgesamt als offenkundig unbegründet und ist abzuweisen. III. (Unentgeltliche Rechtspflege; Kosten- und Entschädigungsfolge) 1. Der Kläger hat für den Fall seines Unterliegens im Berufungsverfahren das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Befreiung von Gerichtskosten und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes). Die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 118 ZPO wird gemäss Art. 117 ZPO auf Gesuch hin im Rechtsmittelverfahren bewilligt, wenn eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die mutmasslichen Prozesskosten sowie die allfälligen Kosten ihrer sachlich gebotenen Rechtsverteidigung zu tragen, und zusätzlich ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Das Gericht hat nicht von sich aus zu prüfen, ob in einem konkreten Einzelfall die Voraussetzungen des Art. 117 ZPO erfüllt sind. Gemäss Art. 119 Abs. 2-3 ZPO hat vielmehr die gesuchstellende Partei von sich aus in

ihrem Gesuch ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über die allfälligen zulässigen Beweismittel zu äussern, so dass die von ihr geltend gemachte Mittellosigkeit und die Voraussetzung fehlender Aussichtslosigkeit – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung – nach den Regeln des summarischen Verfahrens überprüft werden können. Der Kläger, der anwaltlich vertreten ist und daher darum wissen muss, dass ihn die gesetzliche Last trifft, sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu begründen, legt mit keinem Wort dar, inwiefern die Voraussetzungen gemäss Art. 117 ZPO in seinem Fall erfüllt sein sollen (vgl. art. 75). Sein Gesuch erweist sich damit als völlig unbegründet, was ohne Weiterungen zu dessen Abweisung führt. Als sogleich unbegründet erweist sich, wie vorhin gezeigt, ebenfalls die Berufung des Klägers als solche. Somit erweist sich auch sein Rechtsbegehren im Sinne des Gesetzes als aussichtslos und ist eine der zwei gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt. Ebenfalls das hat für sich allein genommen bereits die Abweisung des Gesuchs zur Folge.

- 14 - Das (Eventual-)Gesuch des Klägers ist somit aus zwei Gründen abzuweisen, von denen jeder einzelne für sich allein zur Abweisung genügt. 2. Der Kläger und Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Prozesskosten sind diesem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend zu verlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das führt zunächst, da die Festlegung der erstinstanzlichen Gerichtskosten unbeanstandet geblieben ist, zur Bestätigung des erstinstanzlichen Dispositivs über die Prozesskostenverlegung. Im Weiteren sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger und Berufungskläger aufzuerlegen. Der Beklagten und Berufungsbeklagten sind im Berufungsverfahren keine Umtriebe angefallen, welche zu entschädigen wären. Es ist ihr daher für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gemäss § 12 Abs. 1-2 GebV OG gestützt auf § 4 GebV OG zu bemessen. Denn es liegt im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren bloss noch eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, deren Streitwert wenigstens rund Fr. 200'000.- erreicht (strittig sind monatliche Unterhaltsbeiträge von wenigstens Fr. 1'330.- und maximal Fr. 1'700.- bis Mai 2028). In Beachtung der Reduktionsgründe von § 4 Abs. 2-3 GebV OG, welche die Grundsätze des § 2 Abs. 1 lit. c und d GebV OG übernehmen, ist die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG auf ca. 1/8 zu reduzieren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.